

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft (7)

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Familie. Frau S. erhielt aber erst beim Heimfall ihres versorgten Ehemannes selbständigen Wohnsitz. Bis zu diesem Zeitpunkt (12. November 1954) waren die Kosten nach der für die ganze Unterstützungseinheit geltenden Wohndauer, die vom Zuzug des Ehemannes in den Wohnkanton (9. Mai 1944) zu berechnen ist, zu verteilen, also bis zum 9. Mai 1954 $\frac{1}{4}$ Wohnkanton und $\frac{3}{4}$ Heimatkanton, und nach diesem Datum je zur Hälfte Wohn- und Heimatkanton.

Am 12. November 1954 wurde die bisherige Unterstützungseinheit aufgelöst. Frau S. bildete von nun an mit ihren Kindern eine selbständige Unterstützungseinheit. Ihre Wohndauer war jetzt nach den Regeln von Art. 4 zu berechnen. Das Konkordat stellt danach nicht auf die Wohndauer des bisherigen Familienhauptes ab, sondern auf die des ausgeschiedenen Familiengliedes, gleichgültig, ob es sich um selbständigen oder unselbständigen Wohnsitz gehandelt hat. Bei der Ehefrau geht dabei die Anrechnung nicht weiter zurück als bis zum Eheschluß, es sei denn, die Ehefrau sei vor der Ehe Bürgerin des Wohnkantons oder des Heimatkantons ihres Ehemannes gewesen. Maßgebend ist daher das Datum des Eheschlusses, also der 7. September 1944. Als Frau S. mit den Kindern am 12. November 1954 aus der Unterstützungseinheit des Familienhauptes ausschied und eine selbständige Unterstützungseinheit begründete, betrug ihre vom 7. September 1944 an laufende Wohndauer bereits mehr als 10 Jahre. Die hälftige Teilung der Kosten für die Unterstützung der Frau S. und ihrer Kinder seit 9. Mai 1954 galt deshalb auch weiter, nachdem sie am 12. November 1954 eine selbständige Unterstützungseinheit gebildet hatten. Die nächste Änderung des Verteilers wird – sofern die Wohndauer nicht aus irgendeinem Grunde unterbrochen wird – am 7. September 1964 eintreten, da nach dem Ausscheiden der Ehefrau aus der Unterstützungseinheit auf deren Wohndauer abzustellen ist.

Literatur

Laube F.: *Wesen und Aufgaben der Erziehungsberatung*. Heft 5 der Reihe «Formen und Führen», Institut für Heilpädagogik Luzern, St.-Antonius-Verlag, Solothurn. 103 Seiten. Fr. 9.–. 1953.

Eingangs wird auf das allgemeine Zeitbedürfnis nach Erziehungsberatungsstellen hingewiesen, bedingt durch die erziehungshemmenden Einflüsse: Frühreife und Reifungsverzögerung, Lebenshast, Süchtigkeit der Zeit, Zersplitterung der Erziehungsgrundlagen und Ziele usw. Kurz wird die Entwicklungsgeschichte der Erziehungsberatung skizziert und ein Einblick in die ausländischen Bemühungen gegeben. Nach kurzer Begriffserklärung, einer Sammlung und Sichtung der aktuellen Varianten werden die Objekte der Erziehungsberatung: Kind, Eltern und Fremderzieher besprochen. Darauf wird das Subjekt der Erziehungsberatung, der Erziehungsberater, auf natürliche Eignung, Ausbildung und Wirkmöglichkeit «geeicht».

In einem dritten Teil wird zuerst die Zusammenarbeit mit verwandten Gebieten, wie Medizin und Psychologie, Recht und Fürsorge, Schule und Seelsorge anschaulich dargestellt.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist vor allem der letzte Teil des Buches «Organisation und Aufbau der Erziehungsberatungsstellen der Schweiz». In diesem Teil sind sämtliche Erziehungsberatungsstellen der Schweiz aufgeführt nach Ort, Namen, Gründungsjahr, Gründungsmotiv, juristischer Grundlage, Konfession und Altersstufen der Kinder und Jugendlichen.